Kolbermoorer Straße 53, Bad Aibling

Umgestaltung und Erweiterung einer bestehenden Fischzucht mit einer Schafzucht mit Selbstvermarktung, Sommergastronomie und Übernachtungshütten

Kolbermoorer Straße 53, 83043 Bad Aibling

Flur-Nr. 577, 577/1, 583, 583/2, 585/1 (Gemarkung Harthausen)

Relevanzprüfung und Stellungnahme zu möglichen artenschutzrechtlich relevanten Hürden für das Vorhaben

Auftraggeber:	
Auftragnehmer:	NATURGUTACHTER
Matur S GUTACHTER	Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation
'GUTACHTER'	Robert Mayer, DiplIng. (FH)
	Kirchenweg 5
	85354 Freising
	Tel.: 0 81 61 / 989 7447
	Fax: 0 81 61 / 490 391
	info@naturgutachter.de
	www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Samuel Stratmann
Freising, den 01.07.2022	Robert Mayer (Firmeninhaber)



Inhaltsverzeichnis

1	Ein	leitung	1
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Un	tersuchungsgebiet (UG)	1
3	Gru	ındlagenermittlung	3
4	Rel	levanzprüfung	4
	4.1	Vögel	
	4.2	Fledermäuse	5
	4.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	5
	4.4	Reptilien	
	4.5	Amphibien	6
	4.6	Fische	6
	4.7	Libellen	6
	4.8	Käfer	7
	4.9	Tagfalter und Nachtfalter	7
	4.10	Schnecken und Muscheln	7
5	Voi	rgeschlagene Erhebungen	7
6	Gut	tachterliches Fazit	8
7	Lite	eraturverzeichnis	9
A	. An	hang - Fotodokumentation	12



Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK Artenschutzkartierung

Bay. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bay. StMLU Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

BfN Bundesamt für Naturschutz

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

CEF "continuous ecological functionality-measures" (Maßnahmen zur dauerhaften Siche-

rung der ökologischen Funktion)

EHZ Erhaltungszustand

EU Europäische Union

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Ind. Individuum

Lkr. Landkreis

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland

saP Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

UG Untersuchungsgebiet

UNB Untere Naturschutzbehörde

VRL, VS-RL (EU)-Vogelschutz-Richtlinie

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt)2
Abbildung 2: Ausschnitt des Nutzungskonzepts (Stand Feb. 2022). Quelle: Architektur Klaus
Kunze3
Abbildung 3: Größter der im UG vorhandenen Teiche mit Fischerhütte und Gehölzen an einigen
Abschnitten des Ufers. In diesem Gewässer sind aktuell Fische vorhanden. Blick Richtung Süden.
Abbildung 4: Kleinerer Teich im UG, Fischbesatz fraglich. Blick Richtung Süden12
Abbildung 5: Kleinerer Teich im UG. Fischbesatz fraglich. Blick Richtung Nordosten13
Abbildung 6: Kleinerer Teich im UG. Fischbesatz fraglich bzw. unwahrscheinlich. Blick Richtung
Südwesten
Abbildung 7: Lager- bzw. Werkstatthalle südlich des großen Teichs mit einfacher
Dachkonstruktion. Blick Richtung Osten



Abbildung 8: Garagen und Wohngebäude (Bungalow) mit Nistkästen (rechts), östlich der	
kleineren Teiche gelegen. Blick Richtung Nordwesten.	14
Abbildung 9: Wohngebäude (Bungalow) und Holzschuppen, östlich der kleineren Teiche	
gelegen. Blick Richtung Westen	15
Abbildung 10: Asphaltierter Weg mit angrenzenden Gehölzen (rechts) und Garten (links). Bli	ck
Richtung Norden	15
Abbildung 11: Ältere Eichen und Birken zwischen den kleineren Teichen und dem	
Wohngebäude mit Holzschuppen und Garagen. Blick Richtung Süden	16
Tabellenverzeichnis	
Tahelle 1. Vorgeschlagene Erhehungen	7



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant, das Gelände einer stillgelegten Fischzucht und angrenzende Bereiche umzugestalten, um dort ein Konzept zur Angelfischerei mit Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie und einer Schafzucht mit Selbstvermarktung umzusetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Bad Aibling und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Rosenheim werden hierbei keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder bebaut. Geplante Gebäude etc. sollen wieder in den aktuell bebauten Bereichen entstehen. Der Baum- und Gehölzbestand bleibt nach aktuellem Planungsstand erhalten und wird zur naturnahen Gestaltung in das Konzept integriert.

Um beurteilen zu können, ob das Planvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Untersuchungsgebiet (UG, Abbildung 1) am 07.06.2022 auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin untersucht. Dabei wurde der gesamte Geltungsbereich begangen, angrenzende Flächen wurden miteinbezogen.

Da noch keine spezifischen Kartierungen der potenziell vorkommenden Arten(-gruppen) erfolgt sind, soll die hier vorliegende Stellungnahme im Vorfeld zur Fortführung des Verfahrens und als Beitrag für die Rechtssicherheit des aufzustellenden Bebauungsplans klären, ob dem Planvorhaben möglicherweise artenschutzrechtlich unüberwindbaren Hürden entgegenstehen.

Dazu werden die ermittelten, potenziell vorkommenden Arten zunächst im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung als gegeben angesehen. Im Rahmen dieser Worst-Case-Betrachtung werden schließlich mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen aufgeführt, mit denen mögliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

2 Untersuchungsgebiet (UG)

Das UG befindet sich am östlichen Rand von Bad Aibling im Landkreis Rosenheim. Auf dem Gelände befinden sich insgesamt 6 Teiche. Der nördliche Teich ist mit ca. 7.300 m² der größte, die 5 südlichen haben Größen zwischen 400 m² und 950 m². Laut dem Vorhabenträger, ist im nördlichen Teich ein Fischbesatz vorhanden (wohl hauptsächlich Karpfen und Waller), bei den anderen Teichen ist ein Besatz fraglich. Zwei der kleineren Gewässer waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgelassen. Die Uferbereiche sind zu großen Teilen mit Bäumen und Gebüsch bestanden (hauptsächlich Pappeln, Weiden und verschiedene weitere Laubgehölze). Die Gewässerufer sind teilweise über wassergebundene Wege bzw. Dämme begehbar. Südlich des großen Teichs sind ein überdachter Lagerplatz in Holzbauweise mit Welldach und eine gemauerte Lager- bzw. Werkstatthalle mit ebenfalls einfacher Dachkonstruktion und einem Anbau aus Holz vorhanden. Nördlich dieser Halle stocken große Pappeln am Gewässerrand. Am nordwestlichen Eck und westlich des Gewässers stehen außerdem zwei Fischerhütten. Westlich der kleineren Teiche gibt es zwei Wohngebäude, die aber nicht durch das Vorhaben betroffen sind. Östlich dieser Gewässer befinden sich außerdem Garagen, Schuppen und ein Wohngebäude (Bungalow), allesamt mit einfachen Dachkonstruktionen (Flachdach, Wellplatten). Zwischen den Teichen und den Gebäuden sind dort alte Eichen und Birken vorhanden. An den Gebäuden sowie in den

angrenzenden kleinen Gärten würden einzelne Nistkästen aufgehängt. Am südlichen Ostrand des UG verläuft ein asphaltierter Weg von der südlich gelegenen Kolbermoorer Straße bis zu einem Kiesplatz zwischen der Werkstatthalle und dem überdachten Lagerplatz. Dieser Weg wird am Ostrand von Gehölzen (Hasel, Thuja etc.) gesäumt.

Im Norden und Nordosten grenzen kleinere Laub- bzw. Mischwaldbestände an das UG an, außer befindet sich dort ein Kiesweiher. Östlich und westlich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) vorhanden. Jenseits der südlich verlaufenden Kolbermoorer Straße befinden sich ein Gewässer sowie landwirtschaftliche Flächen und Gebäude.

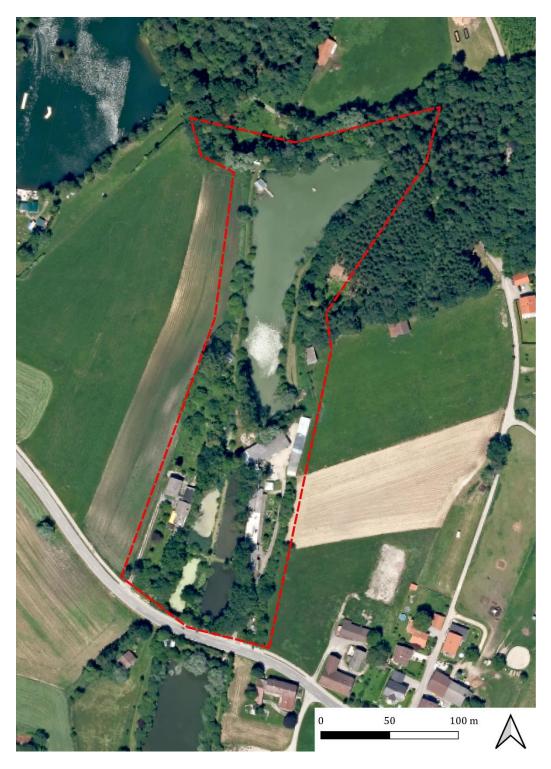


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt).

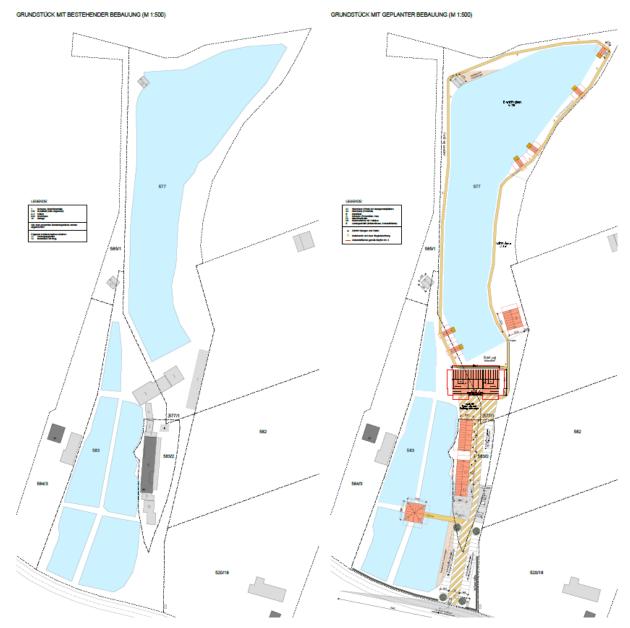


Abbildung 2: Ausschnitt des Nutzungskonzepts (Stand Feb. 2022). Quelle: Architektur Klaus Kunze.

3 Grundlagenermittlung

Schutzgebiete

Innerhalb des UG sind keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete vorhanden. Nordwestlich befindet sich in ca. 60 m Entfernung zu den beplanten Bereichen das amtlich kartierte Biotop "Ufersaum an Kiesweiher O Bad Aibling" (8138-0053), welches auch als Geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG ausgewiesen ist. Weitere geschützte Biotope liegen erst in über 200 m Entfernung vor. Im weiteren Umfeld sind außerdem keine sonstigen Schutzgebiete vorhanden.



4 Relevanzprüfung

Die meisten artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen- und Tierarten können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt. Lediglich Arten folgender Artengruppen sind im UG nicht völlig auszuschließen.

4.1 Vögel

Bei der Ortsbegehung am 07.06.2022 wurden die folgenden Arten nachgewiesen:

Amsel, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Buntspecht, Kohlmeise, Rotkehlchen, Blaumeise, Ringeltaube, Star und Stockente.

Frei in Geäst oder Vegetation brütende Vogelarten

In den Gehölzen im UG bzw. an das UG angrenzend, können frei im Geäst brütende, meist häufige Vogelarten wie Amsel, Girlitz, Grünfink oder Buchfink sowie in Bodennähe Zaunkönig, Mönchsoder Gartengrasmücke vorkommen und brüten. Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 07.06.2022 wurden keine saP-relevanten Brutvogelarten innerhalb des UG festgestellt. Durch diese einzelne Begehung könnte das Artenspektrum jedoch nicht vollständig erfasst worden sein. Denkbar wären z.B. Brutvorkommen von Stieglitz, Gelbspötter, Klappergrasmücke etc. Besonders störungssensible Arten sind durch die südlich verlaufende Straße und die siedlungsnahe Lage jedoch nicht zu erwarten.

In Höhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten

Im UG sind mehrere Bäume vorhanden (v.a. Eichen, Birken und Pappeln), die aufgrund ihres Alters bzw. Stammdurchmessers Höhlen oder ähnliche Strukturen aufweisen können, welche geeignete Brutplätze für verschiedene Vogelarten darstellen. Bei der Übersichtsbegehung wurden zwar keine derartigen Strukturen festgestellt, aufgrund des fortgeschrittenen Laubaustriebs konnten jedoch nicht alle Stammabschnitte vollständig eingesehen werden. Daher können Baumhöhlen im UG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollten Höhlen oder Halbhöhlen vorhanden sein, wären bspw. Vorkommen von Gartenrotschwanz, Grünspecht oder Feld- und Haussperling denkbar. Auch in den vorhandenen Nistkästen können einige dieser Arten brüten.

An Gebäuden brütende Vogelarten

An den Gebäuden im UG sind einige kleinere Nischen zwischen Dachbalken etc. vorhanden, die als Nistplatz bspw. für Haus- und Feldsperling dienen können. Größere Nischen oder Einflüge, die von Turmfalken oder Schleiereulen genutzt werden könnten, wurden nicht festgestellt. An den Gebäuden sind außerdem auch keine Schwalbennester vorhanden. Aufgrund der geringen Höhe der Gebäude sind auch Brutplätze von Mauerseglern unwahrscheinlich.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Anwendung von Bauzeiten-, Fällzeiten- und Abrisszeitenregelungen sowie durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze (oder ggf. Ersatzpflanzungen) und ggf. durch das Angebot von Ersatzbrutplätzen durch geeignete Nistkästen vermieden werden.



4.2 Fledermäuse

Bäume bewohnende Fledermäuse

Bei der Übersichtsbegehung konnten an den vorhandenen Bäumen keine potenziellen Fledermausquartiere in Form von Höhlen oder Spalten etc. gefunden werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Laubaustriebs war die Einsehbarkeit der Stämme jedoch eingeschränkt, sodass potenzielle Quartiere an den älteren Bäumen im UG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Gebäude bewohnende Fledermäuse

Die Gebäude im UG bieten, bedingt durch ihre einfache Bauweise, kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Es sind keine Fassadenverkleidungen mit dahinter liegenden Hohlräumen vorhanden, die einfache Dachkonstruktion aus Holzleisten und -Balken und Wellplatten weist kaum geeignete Spalten auf. An einzelnen Stellen, wie z.B. Fugen zwischen Dachbalken und Mauerkrone, wären wegen der geringen Größe der Strukturen lediglich Einzelquartiere denkbar. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund der geringen Dimensionen und mangelnder Isolierung entsprechender Strukturen weitestgehend auszuschließen.

Die Gehölzbestände im UG können Fledermäusen als Leitlinien dienen, zudem stellen diese gemeinsam mit den vorhandenen Gewässern geeignete Jagdhabitate dar. Diese bleiben im Rahmen des Vorhabens jedoch weitestgehend erhalten, sodass mit keiner Beeinträchtigung der Funktionalität zu rechnen ist.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe durch die Anwendung von Bauzeitenregelungen, durch den Erhalt vorhandener (Höhlen-)Bäume sowie ggf. durch die Schaffung von Ersatzquartieren durch geeignete Fledermauskästen vermieden werden.

4.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Biber oder Fischotter, wie z.B. Baue, Fraßspuren, Nahrungsreste, Trittsiegel oder Losung, festgestellt. Zwar ist die sporadische Anwesenheit dieser Arten aufgrund der relativ großen Aktionsradien dennoch nicht gänzlich auszuschließen, ein bodenständiges Vorkommen im UG ist jedoch unwahrscheinlich.

Die teilweise dichten Gehölzbestände, die insbesondere in Randbereichen des UG vorliegen, stellen potenzielle Habitate für die Haselmaus dar. Durch die Anbindung an die nördlich gelegenen Waldgebiete und an zusammenhängende Gehölzbestände entlang der südlich verlaufenden Mangfall, ist eine tatsächliche Besiedlung dieser Bereiche denkbar. Die vorhandenen Gehölze bleiben im Rahmen des Vorhabens jedoch laut aktuellem Planungsstand erhalten.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe durch die Anwendung von Bauzeitenregelungen sowie durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände (oder ggf. Ersatzpflanzungen) vermieden werden.



4.4 Reptilien

Der Großteil des UG stellt aufgrund der hohen Verschattung durch die vorhandenen Gehölze und Gebäude kein geeignetes Habitat für Reptilien dar. Lediglich um den Kiesplatz und den Garten sind besonnte Bereiche vorhanden. Hier wäre ein Vorkommen der Zauneidechse zwar denkbar, aufgrund der geringen Strukturvielfalt und dem größtenteils harten Übergang zwischen Deckung gebenden, verschattenden Gehölzbeständen etc. und besonnten Flächen ist die Habitateignung jedoch allenfalls als suboptimal einzuschätzen. Ein Vorkommen von Reptilien im UG ist daher fraglich, jedoch vorab nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Falle eines Vorkommens v.a. durch Bereitstellung oder Aufwertung eines Ersatzlebensraumes in Kombination mit Vergrämungs- und /oder Umsiedlungsmaßnahmen vermieden werden.

4.5 Amphibien

Die Teiche im UG stellen teilweise potenzielle Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten dar. Dabei sind vor allem häufigere Arten, wie z.B. Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte zu erwarten, welche allgemein als weniger empfindlich gegenüber Fischbesatz gelten. Mit wärmebedürftigen Pionierarten wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte ist in den verschatteten, tiefen und dauerhaften Gewässern mit Vorkommen von Fressfeinden für Laich und Kaulquappen (Fische, Libellenlarven, Wasserkäfer) hingegen nicht zu rechnen. Auch Bestände der weiteren Anhang IV-Arten Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Kammmolch sind aufgrund des Prädationsdrucks in Verbindung mit spärlicher Unterwasservegetation unwahrscheinlich. Jedoch sind diese Arten gerade in einzelnen Teichen mit voraussichtlich geringerem (bzw. nach Aussage von ggf. auch fehlendem) Fischbesatz nicht mit Sicherheit auszuschließen, da diese in den Gewässern zumindest teilweise geeignete Lebensräume finden können. Eine Inbetriebnahme der Gewässer als Fischzucht bzw. Angelgewässer würde durch den damit verbundenen Fischbesatz eine Gefährdung bzw. Verschlechterung der Habitatsituation für ggf. vorkommende Arten bedeuten.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Falle eines Vorkommens durch Bauzeitenregelungen und durch die Bereitstellung oder Aufwertung eines Ersatzlebensraums in Kombination mit Vergrämungs- und / oder Umsiedlungsmaßnahmen vermieden werden.

4.6 Fische

Die Gewässer im UG stellen potenzielle Lebensräume für verschiedene häufigere Fischarten dar. Jedoch ist aufgrund der Habitatausstattung und Charakteristik als strukturarme Stillgewässer nicht mit Vorkommen anspruchsvoller und seltener Arten, wie z.B. Koppe, Bitterling oder der Anhang IV-Art Donaukaulbarsch zu rechnen.

4.7 Libellen

Die Libellenarten des Anhangs IV, die im Landkreis vorkommen, sind auf Fließgewässer (Grüne Flussjungfer) oder Moorgewässer (Moosjungfern, Sibirische Winterlibelle) angewiesen. Für diese Arten stellen die Teiche im UG keine geeigneten Habitate dar. Mit Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV im UG ist daher nicht zu rechnen.

4.8 Käfer

Aufgrund der großen Stammdurchmesser einzelner im UG vorhandener Eichen sind Mulmhöhlen in diesen Bäumen nicht auszuschließen. Somit wäre ein Vorkommen des Eremits denkbar, auch wenn dieser laut LfU Arteninformationen nicht im Landkreis nachgewiesen wurde. Die Eichen werden jedoch nicht durch das Vorhaben beansprucht, es sind außerdem auch keine weiteren Projektwirkungen für den Eremit zu erwarten.

Vorkommen weiterer Käferarten des Anhangs IV im UG können aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Falle eines Vorkommens durch den Erhalt vorhandener Altbäume vermieden werden.

4.9 Tagfalter und Nachtfalter

Die meisten Schmetterlingsarten können aufgrund fehlender Futter- bzw. Wirtspflanzen und mangels geeigneter Habitate im UG ausgeschlossen werden. Bei der Übersichtsbegehung wurden weder der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Raupenfutterpflanze des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, noch Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, nachgewiesen. Somit ist auch mit keinen Vorkommen der entsprechenden Schmetterlingsarten auszugehen.

4.10 Schnecken und Muscheln

Bei der Übersichtsbegehung wurde in Aushub aus einem der Teiche einzelne Schalen der Teichmuschel gefunden. Diese verhältnismäßig anspruchslose Art findet voraussichtlich auch bei Umsetzung des Vorhabens einen geeigneten Lebensraum in den Teichen.

Mit Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke ist in den trüben und pflanzenarmen Gewässern im UG nicht zu rechnen. Auch die auf saubere, mäßig strömende Fließgewässer angewiesene Gemeine Flussmuschel ist dort weitestgehend auszuschließen.

5 Vorgeschlagene Erhebungen

Zur Ermittlung von Betroffenheiten potenziell vorkommender Arten mit Prüfrelevanz werden folgende Erhebungen vorgeschlagen:

Tabelle 1: Vorgeschlagene Erhebungen.

Kartierung	Anzahl	Günstigster	Bemerkungen
	Begehungen	Erfassungszeitraum	
Strukturkartie- rung	1	November bis März	Erfassung aller Baumhöhlen im unbelaubten Zustand, einschließlich möglicher Mulmhöhlen im Baumwipfelbereich.
Brutvögel (tag- aktive Arten)	5	März bis Anfang Juli	Flächendeckende Tagkartierung aller artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten sowie ggf. Horst- bzw. Höhlenkontrollen. Angrenzende Bereiche sind dabei einzubeziehen.



Haselmaus entfällt bei Erhalt aller Gehölzstrukturen mit Habitateignung für die Haselmaus	4	April bis November	1x Ausbringung von 20 Haselmaus-Röhren an geeigneten Strukturen (dichte Strauchschicht, Brombeere etc.), 2x Kontrolle auf Hinweise für Vorkommen (Individuen, Kot, Fraßspuren, Nestbau-Aktivität). Abschließende Kontrolle mit Abbau der Röhren. Das angrenzende Umfeld ist mit einzubeziehen.
Fledermaus entfällt bei Abriss im Winter (An- fang Dezember bis Ende Feb- ruar)	1	Unmittelbar vor Abriss vorhandener Gebäude	Kontrolle potenzieller Einzelquartiere auf aktuellen Besatz (z.B. mittels Endoskopie) und ggf. Absuchen der Bereiche unterhalb potenzieller Quartiere nach Kot und anderen Hinweisen auf eine Nutzung durch Fledermäuse.
Fledermaus, Eremit entfällt bei Erhalt aller Höhlenbäume	1	Nach der Wochenstu- benzeit, ab August	Endoskopie der potenziellen Höhlenbäume, ggf. mittels Seilklettertechnik oder mit Einsatz eines Hubsteigers.
Zauneidechse	3+1	3 März bis Juli bei Nachweis: +1 August bis Mitte Sep- tember (Erfassung von Jungtieren)	Langsames Abschreiten bzw. Absuchen der relevanten Strukturen. Sollten bei den ersten drei Durchgängen Zauneidechsen nachgewiesen werden, so ist ein weiterer Durchgang im August bis Mitte September erforderlich, zur Verortung von Fortpflanzungsstätten über den Nachweis von Jungtieren.
Amphibien	5	Mitte Februar bis Juli	Übersichtsbegehungen (Sichtkontrollen und nächtliches Verhören) zur Kontrolle auf Amphibienvorkommen.
Kammmolch	3	Mitte April bis Mitte Juli	Ausbringen von 15 Molchreusen zur Erfassung des Kammmolches

6 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben können auf Basis einer Potenzialabschätzung, im Sinne einer Worst-Case-Annahme, maximal verschiedene Amphibien und Fledermausarten, die Haselmaus und die Zauneidechse als Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein. Aufgrund des geplanten Erhalts aller vorhandenen Gehölze und maximal geringfügiger zusätzlicher Flächenbeanspruchung entfallen Betroffenheiten voraussichtlich auch für einige dieser Arten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen für alle genannten Arten und Artengruppen voraussichtlich vermeidbar. Für keine Art oder Artengruppe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unüberwindbare Hürden vor.

Je nach Ergebnis der noch durchzuführenden Kartierungen können die Maßnahmen im Detail entwickelt werden oder entfallen bei negativem Nachweis von Arten. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung der potenziell betroffenen Artengruppen kann erst nach Abschluss der Kartierungen erfolgen.



7 Literaturverzeichnis

- Bauer, H.G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel, 2., vollständ. bearb. u. erw. Aufl. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bay. LfU (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe BayLfU, Heft 166.
- Bay. LfU (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns.
- Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Leipdoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bay. LfU (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bay. LfU (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- Bay. LfU (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.
- Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- Bay. LfU (2020): Arteninformationen nach TK-Blatt. Artensteckbriefe. Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.
- Bay. LfU (2020): Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf".
- Bay. LfU (aktueller Stand): Internet-Arbeitshilfe zur "Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung". Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.
- Bay. STMI Bayerisches Staatsministerium des Inneren Hrsg. (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Bay. STMLU Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Band 1: Wirbeltiere.
- BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170, Band 2.
- Binot-Hafke, M., Gruttke, H., Haupt, H., Ludwig, G., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BMVI (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014.
- Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos Verlag.



- EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2008.
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Ber. Vogelschutz (52), S. 19–67.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 21 BNatSchGNeu-regG Entwurf Stand Juni 2002.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Online verfügbar unter
 - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz" unveröffentlichtes Typoscript. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (25). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestim mte%20Rechtsbegriffe.pdf.
- Mebs, T., & Schmidt, D. (2006): Greifvögel Europas. Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag. Stuttgart.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Bayer. LfU, LBV, BN.
- MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 615.17.03.09).
- MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring". Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Az.:III-4 -615.17.03.13). Schlussbericht.
- Rödl, T.; Rudolph, B-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern: Ulmer-Verlag.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd 648, Hohenwarsleben, 212 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 S.

Bildnachweise

Alle Luftbilder sind den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018) entnommen.



A. Anhang - Fotodokumentation



Abbildung 3: Größter der im UG vorhandenen Teiche mit Fischerhütte und Gehölzen an einigen Abschnitten des Ufers. In diesem Gewässer sind aktuell Fische vorhanden. Blick Richtung Süden.



Abbildung 4: Kleinerer Teich im UG, Fischbesatz fraglich. Blick Richtung Süden.



Abbildung 5: Kleinerer Teich im UG. Fischbesatz fraglich. Blick Richtung Nordosten.



Abbildung 6: Kleinerer Teich im UG. Fischbesatz fraglich bzw. unwahrscheinlich. Blick Richtung Südwesten.



Abbildung 7: Lager- bzw. Werkstatthalle südlich des großen Teichs mit einfacher Dachkonstruktion. Blick Richtung Osten.



Abbildung 8: Garagen und Wohngebäude (Bungalow) mit Nistkästen (rechts), östlich der kleineren Teiche gelegen. Blick Richtung Nordwesten.



Abbildung 9: Wohngebäude (Bungalow) und Holzschuppen, östlich der kleineren Teiche gelegen. Blick Richtung Westen.



Abbildung 10: Asphaltierter Weg mit angrenzenden Gehölzen (rechts) und Garten (links). Blick Richtung Norden.



Abbildung 11: Ältere Eichen und Birken zwischen den kleineren Teichen und dem Wohngebäude mit Holzschuppen und Garagen. Blick Richtung Süden.